



Merkblatt

zur Trichinenprobeentnahme für Jäger*innen

Trichinenproben, die von Jäger*innen genommen wurden, können wie folgt abgegeben werden:

Zentrale Annahmestelle:

Trichinenproben können bei der zentralen Annahmestelle der Region Hannover, Grädestraße 20 in 30163 Hannover (Zimmer 225, 2. Etage) **montags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr** abgegeben werden. Sie werden im Regelfall am selben Tag untersucht.

Fällt oder fallen diese Tage auf einen Feiertag, erfolgen die Annahme und die Untersuchung am darauffolgenden Arbeitstag.

Die Ergebnisse liegen im Regelfall am Folgetag vor.

Dezentrale Annahmestellen:

Trichinenproben können bei den dezentralen Annahmestellen folgendermaßen abgegeben werden:

1. Timo Schulz, Mesmeroder Str. 14, 31515 Wunstorf / Bokeloh, Tel.: 05031 33 44
Abgabe nur nach telefonischer Vereinbarung
2. Dr. Hanno Janssen, Heinrich-Göbel-Str. 1, 30974 Wennigsen, Tel.: 05103 86 15
Abgabe nur nach telefonischer Vereinbarung
3. Dr. Petra Peters, Garvesser Ring 70, 31275 Lehrte/Steinwedel Tel.: 0151 14 96 46 59
Abgabe nur nach telefonischer Vereinbarung
4. Dr. Heinrich Wittmund, Höltystr. 36, 31535 Neustadt/Mariensee Tel.: 05034 87 04 10
Abgabe in den werktäglichen Sprechstunden von 8.30 - 11.00 und 16.30 - 18.00 Uhr

Die Proben werden einmal wöchentlich montags ab ca. 11.00 Uhr durch einen Kurier abgeholt und direkt zur Untersuchung gebracht.

Ist der Montag ein Feiertag, erfolgen die Abholung durch den Kurierdienst und die Untersuchung am darauffolgenden Arbeitstag.

Die Ergebnisse liegen im Regelfall am Folgetag vor.

Trichinenprobennahme und Transport:

Die amtliche Probenahme obliegt im Regelfall amtlichen Tierärzt*innen. Bei Wildschweinen und Dachsen, die nicht verpflichtend der amtlichen Fleischuntersuchung unterliegen, kann die Probenahme durch die Jäger*innen erfolgen. Diese müssen eine Befugnis zur Entnahme der Trichinenproben besitzen, die von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt wird. Die Vorgaben zur Kennzeichnung des Tierkörpers mit der Wildursprungsmarke sind einzuhalten. Der Wildursprungsschein ist als beschreibbare pdf-Datei digital auszufüllen, auszudrucken und zu unterschreiben. Nicht im Original

unterschriebene Dokumente können nicht angenommen werden. Falls der Wildursprungsscheine nicht digital ausgefüllt werden kann, ist dieser leserlich und in Druckbuchstaben auszufüllen. Der Wildursprungsschein ist dann zusammen mit der Probe abzugeben. Können Proben nicht eindeutig zugeordnet werden, erfolgt keine Untersuchung. Die Proben sind auslaufsicher zu verpacken und so zu beschriften, dass eine Zuordnung zum Begleitschein (Wildursprungsschein) sicher gewährleistet ist.

Anforderungen an die Beschaffenheit der Probe:

Die untersuchungsfähige **Fleischmenge** soll **mindestens 60 g** wiegen, damit bei Bedarf eine Nachuntersuchung ohne erneute Probenahme möglich ist. Proben, die **nicht untersuchungsfähig** sind, werden **nicht untersucht**. Beispiele:

- Zunge ist als Probenmaterial für die Trichinenuntersuchung im hier bestehenden regulären Untersuchungsverfahren nicht geeignet
- Proben, die verunreinigt (Erdanhaltungen¹, Gras, Blätter, Tannennadeln, ...) sind
- Proben, die nicht von Haut, Borsten und Fett befreit wurden
- Proben, die nicht ausschließlich aus Muskelfleisch bestehen
- Proben, die in Verderb / Fäulnis übergegangen sind
- Proben, die eingefroren waren / sind

Beachten Sie daher bitte im eigenen Interesse, dass aufgrund der bestehenden rechtlichen Bestimmungen nur korrekt entnommene und verpackte Proben mit dazugehörigem vollständig ausgefülltem Wildursprungsschein zur Untersuchung angenommen werden können.

Der Wildtierkörper ist sonst als untauglich zu beurteilen, nicht als Lebensmittel verwertbar und ist von Ihnen mit Nachweis unschädlich zu entsorgen.

Übermittlung des Ergebnisses:

Der Prüfbericht wird schriftlich per E-Mail mitgeteilt. Daher müssen die E-Mail-Adresse und für Rückfragen die Telefonnummer auf dem Begleitschein bzw. Wildursprungsschein vollständig und leserlich angegeben werden.

Die Prüfberichte haben Sie mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Die Verwertung und das Inverkehrbringen unterliegen besonderen verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften, die beachtet werden müssen.

Insbesondere darf der ggf. enthäutete Tierkörper vor Vorliegen des schriftlichen Ergebnisses der negativen Trichinenuntersuchung nicht zerlegt werden.

¹ In anhaftender Erde sind oft Fadenwürmer enthalten. Im regulären Untersuchungsverfahren ist die Unterscheidung bestimmter Erdnematoden von Trichinenlarven kaum möglich. Dies erfordert die Nachuntersuchung und Typisierung im Trichinen-Referenzlabor. Dadurch werden unnötige Verzögerungen und Kosten verursacht.

Stand: 25.04.2025

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an:

Fachbereich Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Postfach 147, 30001 Hannover
Telefon 0511 616 22095, E-Mail fbvv@region-hannover.de